

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AT&S Klagenfurt Leiterplatten GmbH

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Soweit nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anderes vereinbart ist, gelten für Beschaffungen der AT&S Klagenfurt Leiterplatten GmbH („AT&S“) ausschließlich die folgenden, dem Vertragspartner bekannt gegebenen Bedingungen. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit AT&S geschlossenen Kaufvertrages und gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner sowie für allfällige Zusatzleistungen und insofern als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen AT&S und dem Vertragspartner (zusammen die „Vertragsparteien“).
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AT&S ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages mit AT&S verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen, die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in, wenn auch nur teilweise, Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam.
- 1.3. Nimmt AT&S die Lieferung/Leistung entgegen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gemäß Punkt 1.2. ausdrücklich zu widersprechen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, AT&S hätte die AGB des Vertragspartners angenommen.
- 1.4. Die vorliegenden AGB können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden.

2. Auftrag, Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1. Jeder von AT&S erteilte Auftrag erfordert eine Einzelabwicklung. Eine rechtliche Verbindung eines Auftrages mit weiteren an den Vertragspartner erteilten Aufträgen ist nur möglich, wenn dies im Vorfeld in einem schriftlichen Rahmenabkommen vereinbart wurde.
- 2.2. Angebote sind, für AT&S unverbindlich und kostenlos, einzureichen. Der Vertragspartner hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate ab Zugang des Angebots gebunden.
- 2.3. Nur schriftliche erteilte Bestellungen sind für AT&S verbindlich. Mündlich, telefonisch oder per E-Mail abgegebene Bestellungen dürfen vom Vertragspartner nur ausgeführt werden, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich mit AT&S schriftlich vereinbart ist. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglich schriftlichen Bestätigung durch AT&S. Bestellungen sind vom Vertragspartner innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Bestellung unter verbindlicher Angabe der von AT&S in der Bestellung bekannt gegebenen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der

Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang, so ist AT&S zum Widerruf der Bestellung berechtigt. AT&S kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

- 2.4. In allen Schriftstücken sind Bestell-Nummern, Zeichen und Datum von Schreiben der AT&S anzugeben.

3. Preise, Zahlung, Rechnung

- 3.1. Die Preise sind auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen sind AT&S auf deren Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes vorzulegen.
- 3.2. Die in der Bestellung oder dem Angebot genannten Preise verstehen sich als Höchstpreise. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Vertragspartners sind in vollem Umfang an AT&S weiterzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, AT&S über derartige Änderungen am Beschaffungsmarkt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3. Zölle, Steuern, Rechtsgebühren und Transportkosten, Kosten für Verpackung, Versicherung oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Alle Preise verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung und gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, als Preise in Euro (€). Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle abgeladen (DDP, Incoterms 2000), es sei denn, es ist im Einzelfall ein anderer Incoterm schriftlich vereinbart.
- 3.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich umweltschonende Verpackungen zu verwenden und den Aufwand, der AT&S im Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackungsmaterial entstehen kann, möglichst gering zu halten.
- 3.5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche von Vertretern des Vertragspartners bei AT&S werden nicht gewährt. Sämtliche Produktpräsentationen, Teststellungen und Testläufe - auch vor Vertragsabschluss - sind für AT&S kostenlos.
- 3.6. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden nicht akzeptiert, lösen keine Fälligkeit aus und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei AT&S eingegangen. Die jeweils gültigen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten. Der Vertragspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung. Punkt 2.4. gilt sinngemäß.
- 3.7. Rechnungen reguliert AT&S nach kompletter mangelfreier Erfüllung und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto, nach Rechnungserhalt. Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise und auf Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.3. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tage zu laufen, an dem die Ware in den Geschäftsräumlichkeiten der AT&S oder am vereinbarten Bestimmungsort eintrifft.

- 3.8. Die bloße Annahme (mündlich oder schriftlich) von Lieferungen oder Leistungen, oder geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen wie immer gearteten Verzicht auf Rechte. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Vertragspartner ist AT&S berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

Jede Lieferung ist AT&S unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nummer von AT&S zu enthalten. AT&S übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit AT&S getroffenen Absprachen möglich. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Lieferpapieren der Lieferung beizufügen.

5. Lieferung, Lieferverzug, Erfüllungsort, höhere Gewalt

- 5.1. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält AT&S sich vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei AT&S auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. AT&S behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen akzeptiert AT&S nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung.
- 5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der entsprechend der Bestellung die vollständige Bezeichnung und die gelieferte Menge jeder Lieferposition sowie die AT&S-Bestellnummer zu enthalten hat. Bei Warenlieferungen ohne entsprechenden Lieferschein wird ausnahmslos die Annahme verweigert.
- 5.3. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von AT&S genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 5.4. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies AT&S unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist AT&S zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch AT&S enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung.
- 5.5. Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist AT&S nach dem ergebnislosen Ablauf einer von AT&S gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich ausreichend über sämtliche Zoll- und andere Einfuhrbestimmungen jenes Landes, für das von AT&S bestellte Waren bestimmt sind, zu informieren und diese durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen einzuhalten.
- 5.7. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von AT&S in der Bestellung genannte Lieferadresse. Ist keine Lieferadresse angeführt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese bei der Bestelladresse zu erfragen.
- 5.8. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. AT&S ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung/Leistung wegen der, durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei AT&S – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte –, nicht mehr verwertbar ist.

6. Abnahme

- 6.1. Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem, mängelfreiem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch AT&S abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so erfolgt die Abnahme nach Erreichen und Halten der Spezifikationsparameter innerhalb der gesamten vereinbarten Probezeit.
- 6.2. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich mit Unterzeichnung des AT&S-Abnahmeprotokolls. Eine Bestellung stellt eine Gesamtleistung dar, Mängel eines Teiles berechtigen AT&S, die Abnahme der gesamten Bestellung zu verweigern. Sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich gebrauchte Waren gefordert werden, garantiert der Vertragspartner, ausschließlich fabriksneue Produkte zu liefern.
- 6.3. Der Vertragspartner trägt die Gefahr für seine Leistungen bis zur vollständigen Abnahme durch AT&S gemäß Punkt 6.2.

7. Pönale

AT&S ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, dem Vertragspartner eine Pönale in der Höhe von 0,5% pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 15% der Gesamtauftragssumme, zu verrechnen. Die Pönale bemisst sich vom Auftragswert des verspätet gelieferten Teiles, sofern der zeitgerecht gelieferte Teil isoliert wirtschaftlich sinnvoll brauchbar ist und verwendet werden kann. Den Nachweis dafür hat der Vertragspartner zu erbringen. AT&S ist insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. AT&S behält sich vor, die Pönale auch statt der Erfüllung geltend zu machen bzw. über die Pönale hinausgehend einen Schadenersatz zu fordern. Im Falle eines Lieferverzuges hinsichtlich der gesamten Bestellung bzw. eines Teiles davon ist AT&S berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag bzw. Teilen davon zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung von ausdrücklichen Fixterminen vereinbaren die Vertragspartner, unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Pönale in der Höhe von 15% der

Gesamtauftragssumme. AT&S behält sich vor, darüber hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Diese Pönalen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

8. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, Produkthaftung

- 8.1. Der Vertragspartner haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der AT&S, entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für bewegliche, und 60 Monate für unbewegliche Sachen und kann vertraglich verlängert werden. Die Fristen beginnen mit dem Tag nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gemäß Punkt 6.2. zu laufen bzw. mit dem Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung der Ware bei AT&S. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Mängelbehebung von neuem zu laufen. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle während der vertraglich vereinbarten Frist auftretenden Mängel auf seine Gefahr und Kosten zu beheben. AT&S ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Vertragspartners zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass dadurch ihre Ansprüche aufgrund dieser Mängel beeinträchtigt würden. Abweichend von § 924 ABGB gilt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Vertragspartner für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind, haftet, wenn der Mangel innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe hervorkommt.
- 8.2. Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorverkäufer für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften der Lieferungen und/oder Leistungen - die volle und echte Garantie auf die Dauer der Fristen gemäß Punkt 9.1. Darüber hinaus müssen die gelieferten Produkte unter Einhaltung des Standes der Technik sämtlichen einschlägigen internationalen und jeweiligen nationalen Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- und Produktnormen in ihrer jeweils gültigen Form und den üblichen allgemeinen gültigen technischen Normen (z.B. CENELEC, EN, ETSI, ISO, ITU, Ö-Normen, DIN, VDE, UL, ICAO) sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen. Die dargestellte echte Garantie lässt sonstige Ansprüche der AT&S, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung und Schadenersatz, unberührt.
- 8.3. Die §§ 377 ff. UGB kommen nicht zur Anwendung. AT&S trifft keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen.
- 8.4. AT&S ist in jedem Fall berechtigt, auch bei behebbaren Mängeln, nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Mängelbehebung, den Vertrag bzw. Teile davon zu wandeln. Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Aufbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei der AT&S.

- 8.5. Unabhängig davon hat der Vertragspartner Schadenersatz in der Höhe des AT&S tatsächlich entstandenen Schadens (auch des entgangenen Gewinns) zu leisten. Sofern seitens eines Dritten, etwa eines Auftraggebers von AT&S, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, AT&S diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn dessen mangelhafte Lieferung für den Schaden kausal war, und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Der Schadensbegriff umfasst auch sämtliche Kosten, die AT&S gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet.
- 8.6. Der Vertragspartner garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferten Waren hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der jeweils geltenden Fassung sind. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des In-Verkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt wurden. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch AT&S die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises. Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat AT&S unverzüglich zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten. Für den Fall der Inanspruchnahme von AT&S verpflichtet sich der Vertragspartner, AT&S schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter zur Nennung des Herstellers oder Importeurs über jederzeitiges Verlangen der AT&S. Der Vertragspartner ist ferner zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflicht und Haftpflichtversicherung verpflichtet. Eine Bestätigung der Versicherung ist vorzulegen.

9. Qualitätssicherung

- 9.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Vertragspartner sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Form, mindestens die Anforderungen nach ISO 9001:2008, zu erfüllen. Der Verkäufer erklärt sich bereit, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten.
- 9.2. Der Verkäufer wird AT&S bzw. einem von ihr Beauftragten auf Verlangen jederzeit - auch unangemeldet - Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätssicherungsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des Vertragspartners, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.
- 9.3. Auf Verlangen wird der Vertragspartner AT&S rechtzeitig vor Erstlieferung der bestellten Ware die Ergebnisse von Untersuchungen durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware, insbesondere die im Auftrag angeführten Eigenschaften, sowie die unbedingte Eignung zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck, vorlegen. Sollte AT&S dies verlangen, lässt der Vertragspartner entsprechende regelmäßige Untersuchungen durch gerichtlich beeidete Sachverständige auch während der Dauer des Auftrages durchführen. Deren Untersuchungsberichte sind AT&S unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Die mit der Durchführung aller Untersuchungen einhergehenden Kosten trägt der Verkäufer.

9.4. In Übereinstimmung mit und unter Befolgung der einschlägigen europäischen Normen verpflichten sich Vertragspartner aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, im Zusammenhang mit ihren Produkten eine CE-Zertifizierung vorzunehmen.

10. REACH

10.1 Gemäß der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), sind alle Hersteller innerhalb der EU sowie Importeure, die Produkte (Erzeugnisse, Gemische und/oder Stoffe) in die EU einführen, zur Registrierung von Stoffen als solche und in Zubereitungen verpflichtet. Diese Registrierung hat für jede juristische Person zu erfolgen, sobald von der registrierungspflichtigen Substanz mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt und/oder eingeführt wird, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

AT&S Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedstaaten haben, verpflichten sich die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten und nur Produkte zu liefern, die entsprechend bei der ECHA (European Chemicals Agency) vorregistriert bzw. registriert wurden. Im Fall, dass Informationspflichten, Registrierungs- und/oder Zulassungspflichten vom AT&S Lieferanten nicht gemäß REACH ausgeführt wurden, ist AT&S zu jeder Zeit berechtigt jede Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme von Lieferungen zu verweigern, ohne daß AT&S dadurch Kosten entstehen.

10.2 Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – substances of very high concern) sind in der jeweils aktuellen Kandidatenliste aufgeführt, welche von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) veröffentlicht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. AT&S Lieferanten sind verpflichtet regelmäßig zu überprüfen, ob die von ihnen an AT&S gelieferten Produkte die in der Kandidatenliste aufgelisteten besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten. Sollten diese Substanzen in einer Menge von mehr als 0,1 % Gewichtsanteil identifiziert werden, sind AT&S Lieferanten verpflichtet, dies AT&S unverzüglich schriftlich zu melden.

Die Kandidatenliste ist zu finden unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) werden schrittweise in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen. Nach ihrer Aufnahme dürfen sie nach einem festzulegenden Ablauftermin nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, das betreffende Unternehmen hat eine Zulassung erhalten. AT&S Lieferanten sind dazu angehalten, die notwendigen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Zulassung für die enthaltenen Stoffe bei der ECHA zu erhalten. AT&S muß über alle REACH relevanten Aktivitäten unverzüglich informiert werden, sofern diese Informationen relevant für die Liefer- und Produktionsfähigkeit sind.

11. Verwendung von umweltbeeinflussenden Substanzen

In der von AT&S erstellten Richtlinie „Stoffliste für die Verwendung von umweltbeeinflussenden Substanzen“ („Richtlinie“) sind verwendete Stoffe und die entsprechenden Grenzwerte angeführt, welche von AT&S Lieferanten eingehalten werden müssen. AT&S Lieferanten sind verpflichtet, das „AT&S Lieferantenzertifikat über die Verwendung von umweltbeeinflussenden Substanzen“ (Zertifikat“) an AT&S bei Lieferung zu übermitteln, in welchem angegeben wird, ob die in der Richtlinie angeführten Stoffe in den gelieferten Produkten enthalten sind und wenn ja, in welcher Konzentration.

Die Richtlinie und das Zertifikat finden Sie auf der AT&S Homepage unter <http://www.ats.net/de/index.php/Lieferanten/c-13165-Downloadcenter.html>.

12. RoHS Konformität

Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinie 2002/95/EG Restriction of the use of hazardous substances (RoHS) einzuhalten.

In den von AT&S bezogenen Materialien dürfen die Grenzwerte von 0,1% für die Stoffe Blei, Chrom VI, Quecksilber, PBB und PBDE sowie der Grenzwert von 0,01% für Cadmium nicht überschritten werden.

Sollte ein Stoff in den von AT&S bezogenen Materialien den Grenzwert überschreiten, muss dies vor der Lieferung der AT&S schriftlich bekannt gegeben werden.

13. Schutzrechte

Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände die Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner wird AT&S und ihre Kunden im Hinblick auf gegen sie aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. AT&S ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

14. Eigentumsverhältnisse

14.1. AT&S erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Nachträgliche Veränderungen und Verbesserungen am Liefergegenstand ändern an der Güterzuordnung nichts. Das gleiche gilt für die vom Vertragspartner mitgelieferten Unterlagen. AT&S erwirbt außerdem ein unbegrenztes Nutzungsrecht an der gelieferten Software. Durch die Übergabe erklärt und garantiert der Vertragspartner, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und dass die Ware insbesondere nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn, der Vertragspartner benennt diesen Dritten spätestens bei Vertragsabschluss.

14.2. Die von AT&S zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von ihr finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden deren Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind als Eigentum der AT&S zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Vertragspartner Ersatz zu leisten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt AT&S das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der Vertragspartner verwahrt diese unentgeltlich für AT&S.

14.3. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der AT&S, die sie dem Vertragspartner überlassen hat, verbleiben bei der AT&S. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der AT&S dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Vertragspartner unbeschränkt für den gesamten Schaden (einschließlich immateriellen Schaden).

15. Datenschutz

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Daten bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse und Teilergebnisse verpflichtet, und zwar gleichgültig, auf welche Weise die Daten zur Kenntnis gelangt sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Dienstnehmer zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1. Anwendbare Spezifikationen:

AT&S stellt dem Lieferanten sämtliche anwendbaren Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung auf dem Pool4Tool Portal zur Verfügung.

16.2. Ausführungsunterlagen:

Der Vertragspartner darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von AT&S überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Vertragspartner wird AT&S auf Wunsch Pläne, Ausführungsunterlagen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und AT&S nach Richtigbefund eine Ausfertigung überlassen, soweit AT&S diese Unterlagen für die übliche Benützung oder Reparaturarbeiten benötigt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner AT&S Aufzeichnungen über die wesentlichsten Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die der AT&S verrechnet werden, gehen mit der Bezahlung in ihr Eigentum über. Sie werden vom Vertragspartner unentgeltlich für AT&S verwahrt und versichert und sind auf Verlangen an AT&S herauszugeben. Sämtliche Konstruktionsunterlagen im Zusammenhang mit der Fertigung einer Ware für spezielle Zwecke der AT&S gehen mit Ablieferung der Ware in das ausschließliche Eigentum der AT&S über und dürfen vom Vertragspartner für keine anderen Zwecke als solche der AT&S verwendet werden.

16.3. Vertraulichkeit:

Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit AT&S nur nach einer von AT&S erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind durch den Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für jeden, auch immateriellen, Schaden, der AT&S aus einem Zuwiderhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 50 % der Gesamtauftragssumme oder EUR 250.000,-- pro Verletzung, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

16.4. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, ungültig und/oder undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

16.5. Vertragsbeendigung:

- 16.5.1. AT&S kann von einem Vertrag mit dem Vertragspartner jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Vertragspartner lediglich das auf die bereits erbrachten Leistungen, einschließlich des verwendeten oder bereits angeschafften Materials, entfallende Entgelt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- 16.5.2. Aus wichtigem Grund kann AT&S Verträge mit sofortiger Wirkung auflösen. Darunter fällt insbesondere die gröbliche oder wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vertragspartner, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihn, die Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens oder die Erwirkung der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens, ferner die Weitergabe des Auftrages an Dritte ohne Zustimmung der AT&S. Tritt AT&S aus solchen oder anderen, der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnenden wichtigen Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Vertragspartner im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren bloß das anteilige Entgelt gemäß Punkt 13.4.1. Fällt dem Vertragspartner ein Verschulden zur Last, hat er AT&S volle Genugtuung gemäß § 1323 ABGB zu leisten. Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen AT&S geltend, hat ihn der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung der Ware. Mit Zeitpunkt der Absendung bei AT&S geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.
- 16.6. Abtretungsverbot:
Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AT&S seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen AT&S an Dritte abzutreten.
- 16.7. Aufrechnung:
Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der AT&S aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von AT&S ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden. AT&S ist berechtigt, mit Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen die vertraglichen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.
- 16.8. Rechtsnachfolge:
AT&S ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen AT&S mit mehr als 25% beteiligt ist, oder auf Unternehmen, die an AT&S mit mehr als 25 % beteiligt sind, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 16.9. Schriftform:
An AT&S gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl I 1999/190) ersetzt werden.
- 16.10. Liefertermine:
Liefertermine gelten als fix vereinbart. Bei Verzug bedarf es keiner Nachfristsetzung und keines Rücktritts; die Verzugsfolgen treten automatisch ein.
- 16.11. Der Vertragspartner verpflichten sich Lieferungen nicht durch jene Mitarbeiter durchführen zu lassen, von denen er Kenntnis darüber hat, dass diese in der Vergangenheit in einem Anstellungsverhältnis zu AT&S gestanden sind, welches seitens AT&S durch eine fristlose Kündigung beendet wurde und/oder gegen welche ein Hausverbot verhängt wurde. Diese

Verpflichtung ist ebenso auf vom Vertragspartner beauftragte Subunternehmen anwendbar. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, so wird AT&S die Annahme der Lieferung verweigern und es tritt automatisch ein Lieferverzug ein, den der Vertragspartner zu vertreten hat.

16.12. Zur Kontrolle der in 13.10. genannten Verpflichtungen räumt der Vertragspartner AT&S ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich der in seinem Betrieb beschäftigten Mitarbeiter und sonstiger Beauftragter ein. Für den Fall, dass ein begründeter Verdacht für einen Verstoß des Vertragspartners gegen die in 13.10. normierte Pflicht besteht, ist dieser verpflichtet, den Beweis für die Einhaltung der Bestimmung gegenüber AT&S unverzüglich zu erbringen.

16.13. AT&S kann auf seinem Werksgelände verschiedene Aufstiegshilfen wie z.B. Gelenksarbeitsbühnen zur Verfügung stellen. Vor Bedienung obiger Aufstiegshilfen wird eine Einschulung durch AT&S gegeben sowie eine Fahrerlaubnis erteilt. AT&S macht aber darauf aufmerksam, dass Kosten durch Schäden an Maschinen, Baulichkeiten oder am Gerät selbst, welche durch den Bediener verursacht wurden, durch den Auftragnehmer zu tragen sind.

16.14. Verbot der Kinderarbeit:

Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Waren ausschließlich unter Ausschluss der Kinderarbeit gefertigt wurden. Er stellt sicher, dass auch sämtliche seiner Vorlieferanten ihre Produkte und Leistungen ohne den Einsatz von Kinderarbeit herstellen bzw. erbringen.

16.15. Verbot der Beschaffung von Konfliktmetallen

In der Elektronikindustrie eingesetzte Rohmetalle werden teilweise aus Regionen der Welt bezogen, welche als „Konfliktregionen“ bekannt sind. Damit sind insbesondere jene Regionen gemeint, wo Minen von militärischen Nichtregierungsgruppen oder unrechtmäßigen Militärfraktionen kontrolliert werden und die Erträge aus den illegalen Minen zu Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden und Diebstahl von Bürgern beitragen. Der Vertragspartner wird durch angemessene Sorgfalt und regelmäßige Überwachung der Lieferkette in zumutbarem Umfang die Beschaffung oder Nutzung von Konfliktmetallen vermeiden.

16.16. Übergabe von Abfällen an Abfallübernehmer:

Gemäß internationaler Gesetzgebungen dürfen Abfälle nur an Abfallsammler oder –behandler übergeben werden, die über eine Berechtigung in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart verfügen. Der Vertragspartner garantiert, dass er im Zeitraum der Ausübung des Abfallsammlers bzw. –behandlers für AT&S über eine gültige Berechtigung verfügt und Abfälle umweltgerecht verwertet und/oder beseitigt.

16.17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

Verträge nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ; BGBl III 1998/208) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 (BGBl 1988/96). Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller entstehenden Streitigkeiten das für Handelssachen zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, ausschließlich örtlich zuständig. Im Falle von Streitigkeiten ist der Vertragspartner nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen einzustellen.